

der vertragenden Theile in die des anderen Theiles keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des anderen Theiles mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theiles mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes anderen fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Lonnengelbern, Leuchtthurmgebühren, Hafengebühren, Bootfengebühren und Berggelbern, in allen Fällen der Havarie und des Schiffbruches, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des anderen Theiles keine anderen oder höheren Anlagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereines nach den Gebieten der Argentinischen Konföderation, ingleichen aus den Gebieten der letzteren nach den Staaten des Zollvereines, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereines oder der Argentinischen Konföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respektive eines Staates des Zollvereines und der Argentinischen Konföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Weylbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.